



---

# Satzung

---

## **A ALLGEMEINES**

### **§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "SVN München".
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen und führt demnach den Namenszusatz "e.V.".
3. Die Vereinsfarben sind weiß und blau.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Jugendsports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports.

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
  - der Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebs,
  - der Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
  - der sachgemäßen Ausbildung und dem Einsatz von Übungsleiterinnen/leitern,
  - der Zurverfügungstellung seines gesamten Vermögens (Baulichkeiten, Sportanlagen, Geräte usw.) in geeigneter Weise an seine Mitglieder.

2. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.  
Er spricht sich mit seinen Mitgliedern ausdrücklich gegen Gewalt sowie gegen Diskriminierung aufgrund Geschlecht, Religion, Hautfarbe, Herkunft oder Behinderung aus.

#### **§ 4 Vergütungen für Vereinstätigkeiten.**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung (Ehrenamts-pauschale) auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
3. Tätigkeiten für den Verein können gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung beauftragt werden. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben, zur Führung der Geschäftsstelle und für Tätigkeiten in Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen des Vereins können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte angestellt werden.
5. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

### **B MITGLIEDSCHAFTEN**

#### **§ 5 Mitgliedschaften in einem Vereinsverband**

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Zusätzlich kann der Verein die Mitgliedschaft in Fachverbänden erwerben. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Bayerischen Landessportverband und zu den jeweiligen Fachverbänden der betreffenden Sparte, der das Mitglied angehört, vermittelt.

#### **§ 6 Mitgliedschaft allgemein**

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Bei einzelnen Abteilungen ist jedoch eine Begrenzung der Mitgliederzahl möglich. Auf Antrag einer Abteilung entscheidet hierüber der Vereinsrat.

## **§ 7 Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
  - a) Erwachsene (ab 18 Jahre)
  - b) Jugendliche (14 bis 18 Jahre)
  - c) Kinder (bis 14 Jahre)
  - d) Ehrenmitglieder
  - e) fördernde Mitglieder.
2. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden.
3. Fördernde Mitglieder sind Personen, die zwar Mitgliedsbeiträge entrichten, jedoch keine Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.

## **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Stellungnahme der Abteilung, der der/die Antragsteller/in beitreten will.
3. Die Mitgliedschaft tritt nach Genehmigung durch den Vorstand in Kraft.
4. Jedes Mitglied erklärt eine Abteilung zu seiner Stammabteilung.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Aufhebung oder Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist jeweils zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Geht die Anzeige verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

3. Die Mitgliedschaft kann auch unter Außerachtlassung der Fristen gemäß Nummer 2 einvernehmlich aufgehoben werden. Zuständig ist der Vorstand.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vereinsrat mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgesprochen werden,
  - a) wenn das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Ordnungsgeldern im Rückstand ist. Diese Mahnung ist frühestens einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, sie muss den Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge oder Ordnungsgelder bleibt trotz des Ausschlusses unberührt.
  - b) Wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt.
  - c) Wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung und/oder gegen Ordnungen bzw. die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.
  - d) Bei unehrenhaftem, rassistischem oder diskriminierendem sowie unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
  - e) Wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Dem Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsrates ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht möglich. Das Mitglied kann den Beschluss des Vereinsrates binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so ist hierin ein Verzicht der/des Betroffenen auf sein gerichtliches Anfechtungsrecht zu sehen und der Beschluss wird wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsrat seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

Mit dem Ausschluss enden automatisch von der/dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## **C BEITRÄGE**

### **§ 10 Beiträge**

1. Jede Person hat bei der Aufnahme in den Verein die Aufnahmegebühr und während der Dauer der Mitgliedschaft die Mitgliedsbeiträge sowie ggf. Spartenbeiträge und Umlagen zu zahlen.
2. Aufnahmegebühr und Umlagen verbleiben beim Gesamtverein.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden zwischen der Stammabteilung und dem Gesamtverein aufgeteilt.
4. Die Mitgliedsbeiträge können gestaffelt nach Erwachsenen, Jugendlichen, Kindern und fördernden Mitgliedern festgelegt werden.
5. Soweit für eine Abteilung besondere abteilungsspezifische Ausgaben entstehen, kann ein Spartenbeitrag festgesetzt werden. Spartenbeiträge dienen ausschließlich der Abteilung, für die sie erhoben werden. Nimmt ein Mitglied am Sportbetrieb einer weiteren Abteilung, die einen Spartenbeitrag erhebt, teil, so hat es auch an diese Abteilung den entsprechenden Spartenbeitrag zu entrichten; der auf die Abteilung entfallende Anteil des Mitgliedsbeitrags steht der Stammabteilung zu.
6. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage beschlossen werden. Diese darf das Fünffache des Jahresbeitrags nicht überschreiten. Minderjährige Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Umlage befreit.
7. Die Mitglieds- und Spartenbeiträge sind halbjährlich oder jährlich im Voraus per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zu entrichten. Wird seitens des Mitglieds kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt oder ist aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, eine Lastschrift nicht möglich, wird bei jeder Rechnungsstellung und ggf. Mahnung eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr setzt der Vorstand fest. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
8. In besonderen Härtefällen kann Mitgliedern auf deren schriftlichen Antrag der regelmäßige Mitgliedsbeitrag für befristete Zeit gestundet, herabgesetzt oder ganz erlassen werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.
9. Mitglieder, die Grundwehrdienst, zivilen Ersatzdienst oder ein soziales Jahr ableisten, sind auf Antrag, dem ein entsprechender Nachweis beizulegen ist, für die Dauer ihrer Dienstzeit von der Beitragspflicht befreit.

10. Von der Beitragspflicht befreit sind die gewählten Mitglieder der Abteilungsleitung, die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Ältestenrates, die Hauptrevisoren und die Ehrenmitglieder. Hierzu gehören nicht die von den Abteilungen gewählten Delegierten.
11. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft sind bis zum Beendigungszeitpunkt Mitglieds- und Spartenbeiträge sowie Umlagen zu zahlen. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückvergütung bereits entrichteter Mitglieds- und Spartenbeiträge bzw. Umlagen.

## **D RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

### **§ 11 Rechte der Mitglieder**

#### **1. Allgemeines**

- a) Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben, soweit es deren Kapazitäten erlauben.
- b) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen.
- c) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Stammabteilung zu wechseln. Ein derartiger Wechsel ist jedoch nur zum 30.06. oder 31.12. mit einer Frist von 6 Wochen durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle zulässig.

#### **2. Wahlrecht**

- a) In die Organe des Vereins sind nur volljährige, geschäftsfähige Mitglieder wählbar.
- b) Das aktive Wahlrecht steht, soweit eine Wahl nicht einem Vereinsorgan vorbehalten ist, allen Mitgliedern zu, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- c) Bei Wahlen in den Abteilungen steht das aktive Wahlrecht nur den Stammabteilungsmitgliedern zu.
- d) Im Falle einer Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, berechtigt, an der Willensbildung durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts mitzuwirken und an Abstimmungen teilzunehmen.
- e) Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht gestattet.

## **§ 12 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.
2. Die Mitglieder haben die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
3. Jede Änderung gegenüber dem Aufnahmeantrag ist unverzüglich dem Vorstand über die Geschäftsstelle anzuzeigen.
4. Das Mitglied haftet auch nach seinem Ausscheiden für seine während der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein entstandenen Verpflichtungen.
5. Bei Ausscheiden eines Mitglieds hat dieses die in seinem Besitz befindlichen und im Eigentum des Vereins stehenden Gegenstände unverzüglich dem Verein zurückzugeben.

## **E DIE VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES VEREINS**

### **§ 13 Die Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) der Vereinsrat
  - c) die Delegiertenversammlung
  - d) die Mitgliederversammlung
  - e) der Ältestenrat.



2. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2., 3. und 4. Vorsitzenden
  - c) dem/der Schatzmeister/in und dem/der Kassier/erin
  - d) dem/der Schriftführer/in
  - e) dem/der Vereinsjugendleiter/in.
  - f) Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem eine von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Zahl von Beisitzerinnen/Beisitzern mit festen Aufgabengebieten an.
3. Der Vereinsrat besteht aus
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes
  - b) den Abteilungsleiterinnen/leitern (im Verhinderungsfall einer/eines Stellvertreterin/Stellvertreters).
4. Die Delegiertenversammlung besteht aus
  - a) den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
  - b) den Abteilungsleiterinnen/leitern, -kassiererinnen/kassieren und -jugendleiterinnen/leitern
  - c) den gewählten Delegierten der Abteilungen.
5. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern.
6. Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern; Einzelheiten regelt die Ältestenratsordnung.

## **§ 14 Wahlen der Mitglieder der Vereinsorgane**

### **1. Vorstand (erweiterter Vorstand)**

- a) Mit Ausnahme der/des Vereinsjugendleiterin/leiters werden die Mitglieder, und zwar jedes für sein Amt, von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Neuwahl fortdauert.

- b) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes / erweiterten Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Das Amt des so gewählten Mitgliedes endet mit der turnusmäßigen Neuwahl des Vorstandes.
- c) Außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Ausschluss aus dem Verein, durch Amtenhebung oder Rücktritt. Die Delegiertenversammlung kann jederzeit bei Vorlage eines wichtigen Grundes die gesamte Vorstandschaft oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben.
- d) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts der gesamten Vorstandschaft an den Vereinsrat zu richten; in diesem Fall geht das Recht und die Pflicht zur Ladung der Delegiertenversammlung auf den Vereinsrat über, der aus seinen verbliebenen Mitgliedern einen Leiter der Delegiertenversammlung wählt.

## **2. Delegiertenversammlung**

Die Delegierten werden von den einzelnen Abteilungen auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und zwar pro angefangene 100 Mitglieder der Abteilung eine/ein Delegierte/r, höchstens jedoch 20 pro Abteilung.

Maßgebend für die Zahl der Mandate ist die Mitgliederzahl der Abteilung zum 1. Januar des Jahres, in dem die Delegiertenwahl stattfindet.

## **§ 15 Abteilungen und Sportgruppen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden, dabei können auch mehrere Sportarten zu einer Abteilung zusammengefasst werden. Für Sportarten, die keiner Abteilung zugeordnet werden, können bei Bedarf Sportgruppen gebildet werden, die unmittelbar dem Vorstand unterstellt sind.
2. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsrates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
3. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
4. Einzelheiten regelt die Abteilungsordnung.

## **§ 16 Vereinsjugend**

1. Mitglieder der Vereinsjugend sind alle Minderjährigen des Vereins.
2. Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) die Abteilungsjugendtage
  - b) die Abteilungsjugendleitungen
  - c) der Vereinsjugendtag
  - d) der Vereinsjugendausschuss
  - e) die Vereinsjugendleitung
3. Der Vereinsjugendtag beschließt eine Vereinsjugendordnung, die der Bestätigung des Vereinsrats bedarf.

## **§ 17 Revisoren**

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Neuwahl fort dauert; § 14, Nr. 1 Buchstabe b) und c) gelten entsprechend.

## **§ 18 Aufgabenbereiche**

### **1. Aufgaben des Vorstandes**

- a) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- b) Die/Der 1. Vorsitzende hat Alleinvertretungsrecht; sie/er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Von den 2., 3. und 4. Vorsitzenden vertreten jeweils zwei gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis gilt die vom Vorstand festgelegte Aufgabenverteilung.
- c) Wahrung der ihm in Satzung und Ordnungen zugewiesenen Aufgaben,
- d) Einladung und Durchführung aller Versammlungen der Vereinsorgane mit Ausnahme des Ältestenrates,
- e) Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
- f) Bei Gefahr im Verzug Treffen von Anordnungen und Abschließen von Rechtsgeschäften auch wenn diese in den Zuständigkeitsbereich des Vereinsrates oder der Delegiertenversammlung fallen,

- g) Erstellung des Haushaltsplans und des Rechnungsabschlusses sowie Abfassung des Geschäftsberichtes,
- h) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- i) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins und Festlegung der Vertragsinhalte gemäß § 4 Nr. 4,
- j) Entscheidung über die Zahlung von Aufwendungsersatz gem. § 4 Nr. 2 und Nr. 3.
- k) Kontrolle der Geschäftsführung,
- l) Erlass und Vollzug von Haus-, Platz- und Spielordnungen für vereins-eigene Einrichtungen.

## **2. Aufgaben des Vereinsrates**

- a) Wahrnehmung der in Satzung und Ordnungen zugewiesenen Aufgaben,
- b) Ausübung des Vorschlagsrechtes,
- c) Beschlussfassung über Ordnungen,
- d) Zulassung und Auflösung von Abteilungen und Sportgruppen,
- e) Entscheidungen über Einsprüche gegen vom Vorstand getroffene Entscheidungen,
- f) Festsetzung von Spartenbeiträgen gem § 10 Nr. 5,
- g) Genehmigung des Haushaltsplans,
- h) Einberufung einer Delegiertenversammlung gemäß § 14 Nr. 1 Buchstabe d.
- i) Bereinigung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. Organen, falls eine Einigung im Ältestenrat nicht zu Stande kam,
- j) Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 20 der Satzung,
- k) Ernennung der Mitglieder des Ältestenrates.

### **3. Aufgaben der Delegiertenversammlung**

- a) Die Delegiertenversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Die Delegierten der Abteilungen können durch gewählte Ersatzdelegierte vertreten werden.
- b) Kontrolle des Vorstands,
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes,
- d) Entgegennahme des Berichts der Revisoren,
- e) Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Geschäftsberichtes,
- f) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
- g) Behandlung eingereicherter Anträge,
- h) Wahl der Revisoren,
- i) Ernennung von Ehrevorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- j) Festlegung der Höhe der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen,
- k) Festlegung der Aufteilung des Mitgliedsbeitrags zwischen den Abteilungen und dem Gesamtverein,
- l) Erwerb, Bebauung, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften,
- m) Beantragung der Einberufung einer Mitgliederversammlung,
- n) Änderungen der Satzung, soweit nicht die Mitgliederversammlung gem § 18 Nr. 4 zuständig ist. Satzungsänderungen kann die Delegiertenversammlung nur beschließen, wenn die in Aussicht genommenen oder beantragten Änderungen mit der Einladung zur Delegiertenversammlung bekannt gemacht wurden.

### **4. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Entscheidung über eine Fusion mit einem anderen Verein,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Änderung des Vereinszwecks.

## **5. Aufgaben der Revisoren**

Die Revisoren sind zuständig für die Vorlage eines Prüfungsberichts an die Delegiertenversammlung.

Den Revisoren sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen auch von den Abteilungen zur Verfügung zu stellen. Sonderprüfungen sind möglich.

Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

## **6. Aufgaben des Ältestenrates**

Der Ältestenrat ist zuständig für

- a) Wahrung der Einheit im Verein im Sinne der Satzung. Er hat den Vorstand bei der Verwirklichung der Vereinsgrundsätze und der Vereinsinteressen zu unterstützen.
- b) Der Ältestenrat ist die Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vereinsrat.
- c) Der Ältestenrat unterstützt die Betreuung der Altmitglieder.
- d) Beratende Unterstützung der Vereinsorgane.

## **§ 19 Ladung, Anträge und Beschlussfassung**

### **1. Ladung**

- a) Die Einladung zu Versammlungen des Vorstandes, des Vereinsrates und der Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Vorstand und Vereinsrat können auch mündlich oder fernmündlich geladen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung; die Veröffentlichung erfolgt auf der Stadtteilseite der Süddeutschen Zeitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine persönliche Einladung erfolgt nicht.

- b) Die Ladungsfrist zur Vorstands- und Vereinsratssitzung beträgt sieben Tage, zur ordentlichen Delegiertenversammlung und zur Mitgliederversammlung sechs Wochen.
- c) Die Mitgliederversammlung findet nur statt, wenn dies die Umstände erfordern. Die Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- d) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Kalenderjahr, in der Regel im November statt. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes oder des Vereinsrates oder wenn ein Drittel der Delegierten dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Begehren innerhalb einer Frist von vier Wochen nachzukommen. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Einladung genannt sind. Dringlichkeitsanträge sind in der außerordentlichen Delegiertenversammlung unzulässig.
- e) Sitzungen des Vorstands und des Vereinsrates sind regelmäßig einzuberufen. Einer Sitzung des Vorstandes oder Vereinsrates bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder dieser Organe einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Eine außerordentliche Vereinsratssitzung ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Vereinsratsmitglieder schriftlich beantragt.

Dem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vorstands- oder Vereinsratssitzung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sieben Tagen nachzukommen.

## **2. Anträge**

- a) Anträge an den Vorstand oder den Vereinsrat sind mindestens zwei Wochen vor Zusammentritt des Vorstands / des Vereinsrats beim Vorstand über die Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.

- b) Anträge an die ordentliche Delegierten- oder Mitgliederversammlung sind mindestens vier Wochen vor Zusammentritt der Delegierten- oder Mitgliederversammlung über die Geschäftsstelle beim Vorstand -schriftlich- mit kurzer Begründung einzureichen. Die Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Zeitpunkt der ordentlichen Delegierten- oder Mitgliederversammlung soll in der Vereinszeitung so rechtzeitig bekannt gegeben werden, dass die Anträge fristgerecht gestellt werden können. Satzungsändernde Anträge müssen drei Monate vor dem Zusammentritt der Delegierten- oder Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
- c) Anträge die nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder die erst in der Versammlung gestellt werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies von der Versammlung mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen zugelassen wird.
- d) Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf die Auflösung des Vereins hinzielen, sind unzulässig.

### **3. Beschlussfassung**

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder satzungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- b) Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder satzungsgemäß geladen und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- c) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder satzungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- d) Wird bei Versammlungen des Vorstandes, des Vereinsrates oder der Delegiertenversammlung trotz satzungsgemäßer Ladung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so erfolgt eine zweite, schriftliche Ladung. Hierbei ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gegeben; darauf ist in der erneuten Ladung hinzuweisen.



- e) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder satzungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist; darauf ist in der erneuten Ladung hinzuweisen.
- f) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheiden die Organe mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- g) Für die Beschlussfassung über Erwerb, Bebauung und jegliche Belastung von Liegenschaften ist in jedem Fall eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- h) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Organe ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung des Organs von diesem zu genehmigen.
- i) Die Beschlüsse sind noch in der Versammlung zu verlesen.
- j) Über die Beschlüsse ist ein Beschlussbuch zu führen.

## **F SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

### **§ 20 Vereinsordnungsgewalt**

1. Wenn ein Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck und/oder in grober Weise gegen die Satzung oder gegen Ordnungen oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstößt oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, kann der Vereinsrat folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
  - a) Verweis.
  - b) Ordnungsgeld (Einzelheiten regelt die Finanzordnung),

- c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins
  - d) Auf längstens ein Jahr begrenztes Betretungs- und Benutzungsverbot aller vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
  - e) Ausschluss aus dem Verein bei Vorliegen der Voraussetzung gemäß § 9 der Satzung.
2. Die/der Betroffene ist vor Beschlussfassung anzuhören. Alle Beschlüsse über Ordnungsmaßnahmen sind der/dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief oder per Boten zuzustellen. .
3. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds kann frühestens ein Jahr nach dessen endgültigem Ausschluss durch den Vereinsrat erfolgen, wenn die Gründe, die zum Ausschluss führten, ausgeräumt sind. Ein Antrag auf Wiederaufnahme ist an den Vorstand zu richten.

## **§ 21 Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern**

Für Schäden, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins oder durch Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

## **§ 22 Änderung der Gemeinnützigkeit**

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e. V. und seinen betreffenden Fachverbänden unverzüglich an.

## **§ 23 Vereinsende**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die vier Vorsitzenden zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).
3. Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt zu je einem Drittel an die Wasserwacht und die Bergwacht im Kreisverband München und die Arbeiterwohlfahrt München mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde am 21.11.2013 von der Delegiertenversammlung beschlossen.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 02.05.2014